



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Basel, 24. Juni 2020

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2020

Antrag zur Durchführung eines Pilotprojekts «Umweltzone in Basel»

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Die Einrichtung von Umweltzonen zur wirkungsvollen und dauerhaften Verbesserung der Luftqualität in Schweizer Städten ist nach Bundesrecht unter bestimmten Bedingungen möglich. Wir gelangen mit dem Anliegen an Sie und Ihr Departement, im Rahmen eines Pilotprojekts gemeinsam mit Ihren zuständigen Fachleuten Nutzen und Umsetzbarkeit einer Umweltzone in der Stadt Basel zu prüfen.

Es geht konkret um einen räumlich begrenzten Strassenzug in Kleinbasel, die Feldbergstrasse, wo die Bevölkerung dauerhaft überhöhter Luftbelastung (50% über dem Grenzwert) ausgesetzt ist. Aus dem Pilotprojekt möchten wir praxisbezogene Erkenntnisse und Entscheidungsgrundlagen für unsere kantonale Luftreinhaltepolitik gewinnen.

Wir können im Kanton Basel-Stadt eine positive Bilanz über die Entwicklung der Luftqualität ziehen: die Luft ist deutlich sauberer geworden. Die Belastungen an Feinstaub und Stickstoffdioxid liegen mehrheitlich unterhalb des Grenzwerts. An verkehrsintensiven Standorten hingegen, auch in bewohnten Gebieten, messen wir Stickstoffdioxid-Belastungen, die im Jahresdurchschnitt 50% über dem Grenzwert liegen, u.a. auch an der Feldbergstrasse, die im Pilotprojekt untersucht werden soll. Bei der Feldbergstrasse handelt sich dort um einen vielbefahrenen Strassenzug durch ein Wohngebiet mit rund 6'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Strasse verläuft in einer engen Häuserschlucht mit stark verminderter Durchlüftung.

Verpflichtet durch das Umweltschutzrecht des Bundes hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bereits im Massnahmenplan zur Luftreinhaltung im Jahr 2007 die Massnahme „Aktionsplan gesunde Luft in Wohnquartieren“ beschlossen. Sie sieht eine nachhaltige Entlastung von Wohngebieten mit hoher lufthygienischer Belastung vor.

Im Rahmen der fortlaufenden Umsetzung dieser Massnahme wurden in den letzten Jahren die Gründe für die deutlichen Überschreitungen bei der Stickstoffdioxid-Belastung an den strassen nahen Standorten eingehend analysiert, insbesondere auch an der Feldbergstrasse. Aus den neusten Untersuchungen lassen sich zwei wesentliche Erkenntnisse hervorheben:

- Die Stickoxid-Emissionen von Dieselfahrzeugen liegen im realen Fahrbetrieb deutlich über den Abgasgrenzwerten. Grund dafür sind die Abgasmanipulationen an den Fahrzeugen („Diesel-skandal“), die zur Folge haben, dass sich die Verbesserung der Luftqualität um etliche Jahre verzögert.
- Mit der Einrichtung einer Umweltzone kann eine deutliche Verbesserung der Luftqualität erreicht werden. Dabei wären Durchfahrtsbeschränkungen für besonders emissionsintensive Dieselfahrzeuge (bis und mit Abgasnorm Euro 5) vorzusehen.

Für die Wirkungsabschätzung einer Umweltzonenregelung wurden folgende Abstufungen bei den Abgasnormen der Dieselfahrzeugen gewählt:

- Umweltzone 1: Verbot für Fahrten mit Dieselmotoren der Abgasnorm unter Euro 4
- Umweltzone 2: Verbot für Fahrten mit Dieselmotoren der Abgasnorm unter Euro 5
- Umweltzone 3: Verbot für Fahrten mit Dieselmotoren der Abgasnorm unter Euro 6

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Immissionsberechnungen für den Standort der permanenten Luftmessstelle Feldbergstrasse sowie die Prozentzahl der vom Durchfahrverbot betroffenen Fahrzeuge, aufgeteilt nach Personenwagen (PW) und leichten Nutzfahrzeugen (LNF):

	NO ₂ -Immissionswert [µg/m ³]	Betroffene Diesel-PW [%]	Betroffene Diesel-LNF [%]
Zustand 2018	45.8	0	0
Umweltzone 1-Regelung	44.3	1 %	2.5 %
Umweltzone 2-Regelung	42.6	5 %	7.5 %
Umweltzone 3-Regelung	36.6	13 %	19 %

Zurzeit fehlt in der Schweiz grundsätzlich die rechtliche Grundlage zur Einrichtung einer Umweltzone, verbunden mit einem Fahrverbot für gewisse Fahrzeugklassen. Dazu müsste das Strassenverkehrsrecht ergänzt werden. Mehrere Vorstösse, welche in diese Richtung zielten, wurden kontrovers diskutiert und letztlich abgelehnt. Der Kanton Basel-Stadt hatte sich anlässlich der Vernehmlassung zu den rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung von Umweltzonen im Jahr 2010 positiv dafür ausgesprochen.

Der lufthygienische Handlungsdruck in den Städten ist weitaus höher als in ländlichen Gebieten. Die Feldbergstrasse steht dabei exemplarisch für vergleichbare Standorte in anderen schweizerischen Städten. Mit einem Pilotprojekt liessen sich Vollzugsfragen, insbesondere bezüglich Organisation, Verkehrstechnik und Durchsetzung, sowie weitere Auswirkungen auf Akzeptanz, Mobilitätsverhalten und Umwelt beantworten.

Wir sind der Auffassung, dass ein Pilotprojekt nach geltendem Verkehrsrecht möglich ist: Eine Versuchsregelung zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für eine spätere, definitive Ge-

setzung mittels einer befristeten Bundesratsverordnung ist aus bundesgesetzlicher Praxis grundsätzlich möglich, sofern die Versuchsanordnung keine irreversiblen Sachverhalte schafft.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf das Schreiben unseres Bau- und Verkehrsdepartements vom 30. April 2020 an das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hinweisen. Darin hat unser Kanton gegenüber dem ASTRA seine Bereitschaft erklärt, uns an einem Pilotprojekt für Mobility Pricing zu beteiligen. Für beide Pilotprojekte sehen wir ein grosses Synergiepotenzial. Aspekte wie beispielsweise die Förderung der Elektromobilität könnten in die Untersuchungen einbezogen werden, welche für die Erreichung der Klimaziele eine wichtige Rolle spielt.

In diesem Sinne bitten wir Sie um wohlwollende Prüfung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Bericht zu den Abgasmessungen im realen Fahrbetrieb mittels Remote Sensing Detector (RSD)
- Ursachenanalyse der Luftbelastung an der Feldbergstrasse, Wirkungsuntersuchung T30 und Umweltzone